

(5) Produktionsverlagerungen von Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ sind nur zulässig, wenn dadurch die Bedarfsdeckung für die Bevölkerung nachweisbar verbessert wird. Es gelten die Rechtsvorschriften über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen.

## § 3

**Verantwortung der Kombinate und Betriebe**

(1) Die Kombinate und die wirtschaftsleitenden Organe des Handels bestimmen gemeinsam die Nomenklatur der Sortimente der „1000 kleinen Dinge“ für ihr Produktionsprogramm bzw. Handelsprogramm. Die Produktionsbetriebe und die Betriebe des Handels erarbeiten für diese Sortimente die Bedarfseinschätzung, sichern die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung und schließen die Verträge ab.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben mit den wirtschaftsleitenden Organen des Handels für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ stabile Lösungen zur Sicherung der Bedarfsdeckung zu erarbeiten. Für Sortimente, bei denen noch keine vollständige Bedarfsdeckung gesichert werden kann, sind Entscheidungen zur Bereitstellung bis zur Erteilung der staatlichen Planaufgaben zu treffen bzw. herbeizuführen.

## § 4

**Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise**

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß die ihnen unterstellten Betriebe und Kombinate entsprechend den von der Bevölkerung gefragten Sortimenten die bedarfsgerechte Produktion der „1 000 kleinen Dinge“ durchführen. Die Räte der Bezirke und Kreise schaffen die Voraussetzungen für die umfassende Intensivierung und die sinnvolle Spezialisierung und Konzentration der Produktion in und zwischen den Betrieben und Kombinatensorten ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Räte der Kreise fördern den Beitrag des Handwerks zu den Sortimenten der „1000 kleinen Dinge“. Sie sind verantwortlich für die entsprechende Anleitung, Planung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise arbeiten mit den Kombinatensorten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium zusammen, um durch die territoriale Rationalisierung Reserven für die planmäßige Produktion der Sortimente der „1000 kleinen Dinge“ entsprechend dem Bedarf zu erschließen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Versorgung der Bevölkerung mit den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ auf der Grundlage zentraler Bilanzentscheidungen verantwortlich und legen in den Bezirksversorgungsplänen bzw. Kreisversorgungskonzeptionen die notwendigen Aufgaben fest. In enger Zusammenarbeit mit allen an der Versorgung beteiligten Organen, Betrieben und Genossenschaften nehmen sie Einfluß auf die kontinuierliche Bereitstellung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“. Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß die Sortimente der „1000 kleinen Dinge“ in den Geschäften fachgerecht angeboten werden.

## § 5

**Erzeugnisgruppenarbeit**

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die an der Erzeugnisgruppenarbeit beteiligten Produktionsbetriebe bei den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ wirksam bei der Erreichung einer höheren Qualität und besseren Formgestaltung sowie bei der Beschleunigung des Tempos der Erzeugniserzeugung und der Anwendung moderner Technologien und Verfahren unterstützt werden.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke sowie die für die Erzeugnisgruppenarbeit verantwortlichen Betriebe haben bei der Ausarbeitung des Planentwurfes den Leitern der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe Vorschläge zu unterbreiten, die der Sicherung der Bedarfsdeckung dienen und eine qualifizierte Ausarbeitung der Produktions- und Absatzpläne sowie der Bilanzen ermöglichen.

(3) Die zentral geleiteten Kombinate haben die örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen einschließlich der Übergabe von Maschinen und Ausrüstungen zu unterstützen.

## § 6

**Planung und Bilanzierung**

(1) Mit den Sortimentskonzeptionen sind zur planmäßigen Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern Festlegungen für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ zu treffen. Für die Ausarbeitung der Jahressortimentskonzeptionen und der längerfristigen Sortimentskonzeptionen sind die Festlegungen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR anzuwenden.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe des Handels bzw. die Betriebe des Handels haben ausgehend von den versorgungspolitischen Zielstellungen den gemeinsam mit den Produktionsbetrieben eingeschätzten Bedarf für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bzw. den Produktionsbetrieben in Vorbereitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan zu übergeben.

(3) Von den Produktionsbetrieben bzw. den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ mit der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne entsprechend den mit den Rechtsvorschriften für die Planung und Bilanzierung getroffenen Festlegungen und Terminen Produktions- und Absatzpläne bzw. Bilanzen in Abstimmung mit den für die Versorgung der Bevölkerung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen des Handels auszuarbeiten. Dabei sind die von den wirtschaftsleitenden Organen bzw. Betrieben des Handels übergebenen Bedarfsgrößen zugrunde zu legen.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ der Nachweis der planmäßigen Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Bereitstellung für die Versorgung der Bevölkerung durch die Betriebe mit den Produktions- und Absatzplänen geführt wird.

(5) Nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan sind durch die produktions- bzw. bilanzverantwortlichen Minister und die Generaldirektoren der Kombinate die für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ festgelegten staatlichen Planaufgaben den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Kombinatensorten bzw. wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vollständig zu übergeben. Die vollständige Untersetzung der staatlichen Planaufgaben mit den Produktions- und Absatzplänen der Betriebe ist durch die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu kontrollieren.

(6) Mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben tragen die Direktoren der am Aufkommen beteiligten Betriebe, Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Räte der Bezirke die Verantwortung für die vollständige Untersetzung der Produktionsaufgaben in den Produktions- und Absatzplänen, für die Sicherung des geplanten Aufkommens und den vollständigen Vertragsabschluß bei den Sortimenten der „1000 kleinen Dinge“ in der Plandurchführung.